

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, Seite 153) in Verbindung mit den §§ 5 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 1996, Seite 372) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, Seite 154), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 2005) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., Seite 566), des § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, Seite 425) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., Seite 352) sowie des § 6 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn wird nach Beschlussfassung im Amtsausschuss Nordstormarn vom 23.03.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn erlassen:

§1

§ 4 (Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Grundgebührenpflicht) erhält folgende neue Fassung:

- 1) Für die Entleerung einer Hauskläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube wird eine Grundgebühr pro Abfuhr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Entsorgung der Hauskläranlage.
- 2) Die Grundgebühr beträgt 76,92 € pro Abfuhr.
- 3) Die Grundgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dessen zur Zahlung fällig.

§2

§ 5 (Entstehung, Höhe und Festsetzung der Zusatzgebühr für Hauskläranlagen) Ziffer 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- 2.) Die Zusatzgebühr für Hauskläranlagen beträgt:
 - a) für jede Entleerung und Abfuhr bis zu einer Menge von 6 m³ = 214,20 €
 - b) sowie für jeden weiteren m³ = 22,61 €
 - c) für die Behandlung des Schlammes und Abwassers wird eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung gemäß § 6 festgesetzt.
- 3.) Zusätzlich zur Zusatzgebühr für Sonderleistungen folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Noteinsätzen montags bis freitags von 06.00 - 18.00 Uhr 142,80 € je Stunde
 - b) bei Noteinsätzen montags bis freitags von 18.00 - 06.00 Uhr 178,50 € je Stunde
 - c) bei Einsätzen am Wochenende und an Feiertagen pauschal 214,20 € zzgl. 214,20 € je Stunde
 - d) bei Fehlfahrten pauschal 142,80 € erhoben.

**§3
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Nordstormarn tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

23858 Reinfeld (Holstein), den 11.04.2022
Amt Nordstormarn
Der Amtsdirektor
Stefan Wulf